

► Pflege

Viele kennen zinslose Pflegedarlehen nicht

| Seit dem 1.1.15 gelten neue gesetzliche Regelungen, um pflegende Berufstätige zu unterstützen. Eine Umfrage hat ergeben, dass den meisten die Familienpflegezeit oder die halbjährige Pflegezeit unbekannt sind. |

84 Prozent gaben an, sich „schlecht“ über die Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege informiert zu fühlen. Wer pflegt und deshalb weniger oder gar nicht arbeitet, kann jedoch finanzielle Hilfe beantragen. Es gibt zinslose Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Pflegezeit. Für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, kann das Darlehen beim Bundesamt beantragt werden. Es deckt maximal die Hälfte des fehlenden Nettoehalts ab.

PRAXISHINWEIS | Hier können Sie ermitteln, wie hoch das Darlehen ausfällt: www.iww.de/sl1821. Sie finden außerdem wichtige Informationen auf dem Portal www.wege-zur-pflege.de. Hier werden Pflegende beraten und über Förderungen informiert (Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums: 030/20179131).

 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Übergangspflege nach Krankenhausentlassung, SR 16, 1
- Pflegefreibetrag steht auch dem Kind zu, SR 15, 200

► Fahrtauglichkeit

Entziehung der Fahrerlaubnis: Schwerhörigkeit allein kein Grund

| Sogar Gehörlosigkeit ist kein Mangel, der generell und allein fahruntauglich macht (VG Neustadt 28.1.16, 3 L 4/16.NW, Abruf-Nr. 146301). |

Der 1930 geborene Antragsteller wollte seine Fahrerlaubnis von 1962 in die neuen Führerscheinklassen umtragen lassen. Dabei merkte eine Mitarbeiterin der Behörde, dass er ein Hörgerät trug. Sie forderte ihn deshalb zur Vorlage eines ärztlichen Attestes zu seinem Hörvermögen auf. Der Antragsteller legte ein Attest seines HNO-Arztes vor, wonach er aufgrund des Hörgeräts ein altersnormales Hörvermögen erreiche. Beeinträchtigungen im Straßenverkehr seien nicht zu erwarten. Die Behörde verlangte daraufhin ein Gutachten eines Arzts einer Begutachtungsstelle für Fahreignung. Da der Antragsteller das Gutachten nicht beibrachte, wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen.

Dies war laut VG Neustadt offensichtlich rechtswidrig. Selbst eine hochgradige Schwerhörigkeit oder gar Gehörlosigkeit ist kein Mangel, der generell und allein für das Führen von Fahrzeugen ungeeignet macht. Verkehrsrelevante Informationen werden maßgeblich über visuelle Signale vermittelt. Da durch eine vorhandene Hörminderung anderer sensorischer Leistungen gesteigert werden können, sind hörgeminderte oder gehörlose Fahrer in der Lage, durch besondere Umsicht, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit sicher am Straßenverkehr teilzunehmen.

Darlehen online berechnen



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2016
Seite 1



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 146301

Gehörlose können Defizit durch besondere Umsicht kompensieren